

1 Erteilende Zollbehörde

Bildungs- und Wissenschaftszentrum der
Bundesfinanzverwaltung Dienstsitz Frankfurt am Main
Gutleutstr. 185
60327 Frankfurt am Main

3 Antragsteller (Name und Anschrift)

DE4851285 / 0000
Bauerfeind AG
Triebeser Str. 16
07937 Zeulenroda-Triebes

**2 Unverbindliche Zolltarifauskunft
für Umsatzsteuerzwecke**

ZT 0270 B - 29234/2012/1 - TF25

**4 Person, die die Auskunft verwenden will - falls
abweichend vom Antragsteller (Name und Anschrift)**

DE4851285 / 0000
Bauerfeind AG
Triebeser Str. 16
07937 Zeulenroda-Triebes

Wichtige Hinweise

Alle Angaben in dieser Zolltarifauskunft, insbesondere die Codenummer und die Einreihung der beschriebenen Ware sind **unverbindlich**. Es kann aus dieser Auskunft **kein** Rechtsanspruch auf entsprechende Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur hergeleitet werden. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Bundeszollverwaltung gespeichert.

5 Datum der Erteilung

2012/06/05

6 Datum und Nummer des Antrags

2012/04/17 ohne

7 Einreihung in die Zollnomenklatur 6307

Umsatzsteuersatz: 19%

8 Warenbeschreibung

Zweiteilige Warezusammenstellung bestehend aus einer anderen konfektionierten Spinnstoffware (Fußbandage) und einem herausnehmbaren Zubehör für Schuhe (Ausgleichskissen), sog. AchilloTrain, Größe 3, Foto siehe Anlage,

- in einer gemeinsamen Verpackung für den Einzelverkauf aufgemacht und zur Befriedigung eines speziellen Bedarfs zusammengestellt,
- Fußbandage:
 - dient lt. Antrag der Entlastung und Schmerzlinderung, u.a. bei Reizerscheinungen und Schmerzen der Achillessehne,
 - aus bis zu ca. 2,3 mm dicken, unterschiedlich strukturierten, buntgewirkten, elastischen Gewirken aus Spinnstoffen,
 - die Gewirke sind anatomisch dem Fußgelenkbereich angepasst gewirkt und schlauchförmig zusammengenäht, so dass sie einen Teil des Unterschenkels, den Knöchel, die Ferse und einen Teil des Fußes umhüllen (u.a. damit konfektioniert),
 - flachliegend mit einem oberen Durchmesser von ca. 11 cm, einem unteren Durchmesser von ca. 9,5 cm und einer Länge von bis zu ca. 30 cm,
 - im Bereich der Achillessehne mit einer eingenähten Druckpelotte sowie mit einem eingenähten Fersenkissen; beides aus augenscheinlich Silikon,
 - wird über den Fuß und den Unterschenkel gezogen und in der Art einer Stützbandage getragen; weist keine spezielle orthopädische Anmodellierung für den individuellen Patientenbedarf auf; die Ware stellt sich auf Grund ihrer Verwendung nicht als Strumpfware der Position 6115 dar,
 - nach der Materialbeschaffenheit und der Ausstattung handelt es sich nicht um eine orthopädische Vorrichtung der Position 9021, da sich die Stütz- und Haltefunktion ausschließlich aus der Elastizität der Spinnstoffe herleitet und die Bandage weder eine orthopädische Stütz- oder Haltefunktion besitzt noch der Verhütung oder Korrektur von körperlichen Fehlbildungen dient,
- Ausgleichskissen:
 - dient beim Tragen der Bandage als Längenausgleich für den gesunden Fuß,
 - keilförmiges, mit einem Rand ausgestattetes, elastisches Kunststoffzeugnis,
 - zum Einsetzen in den Fersenbereich von Schuhen,
 - herausnehmbar (ohne Fixierung),
 - weist nicht die Merkmale einer orthopädischen Vorrichtung der Position 9021 auf (u.a. nicht maßgerecht gefertigt),
 - insbesondere im Hinblick auf die Verwendung bestimmt die Bandage den Charakter der Warezusammenstellung.

11 Die uvZTA wird auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen erteilt:

Beschreibung Kataloge Fotos Muster / Proben Sonstiges

Ort Frankfurt am Main Unterschrift Im Auftrag

Datum 05. Juni 2012

Lugert

Beglaubigt

(Velton)

